VERORDNUNG (EWG) Nr. 1580/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 festgesetzten Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/79 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absätze 2 und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 (3) wurden die Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks festgesetzt, durch deren Überschreitung die Anwendung der Instrumente zur Beherrschung des Tabakmarktes ausgelöst wird.

Diese Hundertsätze und Mengen wurden auf der Grundlage der Erzeugung der Ernten 1967, 1968 und 1969 festgesetzt. Seither hat sich die Ausrichtung bei der Erzeugung der Gemeinschaftssorten geändert. Die Erzeugung bestimmter Sorten hat beträchtlich zugenommen, während der Anbau einiger anderer Sorten verringert oder sogar ganz aufgegeben wurde.

Aus den für die letzten drei repräsentativen Ernten vorliegenden Angaben ist ersichtlich, daß der bis dahin zugrunde gelegte Hundertsatz von 20 % der Erzeugung einer Sorte oder Sortengruppe stets signifikant war. Dagegen sind die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 bezeichneten absoluten Mengen angesichts des hohen Gesamtumfangs der Gemeinschaftserzeugung anhand eines etwas niedrigeren Hundertsatzes festzusetzen, damit die Maßnahmen für eine wirksame Marktregelung ausgelöst werden können, ehe sich zu umfangreiche Interventionsbestände gebildet haben.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 339/77 (4) besondere Maßnahmen für die Marktbeherrschung bei der Sorte Beneventano erlassen. Diese Maßnahmen umfassen eine Sortenumstellung für die Ernten 1977, 1978 und 1979. Es ist angebracht, bei der Festsetzung der vorgenannten Hundertsätze und Mengen für die genannte Sorte die erwarteten Auswirkungen auf Erzeugung und Flächen zu berücksichtigen. Ferner sollten die Hundertsätze und Mengen erst nach Ablauf des für diese Maßnahmen vorgesehenen Zeitraums anwendbar werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Der in Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Hundertsatz wird auf 120 % festgesetzt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4.

ANHANG

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Hundertsätze und Mengen

Lfd. Nummer	Sorten	Hundertsatz	Menge in Tonnen
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	20 %	1 000
2	Badischer Burley E	20 %	700
3	Virgin D	20 %	100
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	20 %	8 500
5	Nijkerk		
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden		
7	Bright	20 %	2 300
8	Burley I	20 %	6 600
9	Maryland	20 %	400
10	a) Kentucky and Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	20 %	1 400
11	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	20 %	200
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	20 %	400 (1)
13	Xanti-Yakà	20 %	1 200
14	Perustitza	20 %	1 200
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	20 %	1 600
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	20 %	100

(1) Ab Ernte 1980.